



Miet- und Versicherungsbedingungen / AGBs für Wohnmobile und Wohnwagen

Mietpreise & -bedingungen

- Alle Fahrzeuge können mit Fahrausweis Kat. B gefahren werden.
- Für Fahrten mit Anhänger (unabhängig vom Gesamtgewicht) wird zwingend die Kat. BE (Anhängerprüfung) benötigt.
- Führerausweis und Identitätskarte oder Pass sind vor der Übergabe des Fahrzeugs zwingend von allen eingetragenen Fahrern und Fahrerinnen vorzuweisen. Vermietungen sind ausschliesslich an Personen mit Schweizer Führerausweis **und** Schweizer Wohnsitz gestattet.
- Kautions CHF 1000.– (siehe auch „Kautions“ in den Bestimmungen)
- Der Mietpreis und die Kautions müssen im Voraus in bar oder per Überweisung bezahlt werden (siehe auch Absatz „Zahlung“ in den Bestimmungen)
- Auf unserer Webseite findest du immer die aktuellen Preise.
- Bett- und Frottierwäsche sind vom Mieter mitzubringen

Die Fahrzeuge werden vollgetankt und gereinigt an die Mieter übergeben und müssen vollgetankt und besenrein oder gereinigt zurückgebracht werden. Der Treibstoff ist nicht in den Mietpreisen enthalten. Alle unsere Fahrzeuge sind **Nichtraucherfahrzeuge**.

Wichtig zu wissen:

Bei Unfällen, Pannen, Schäden etc. ist unverzüglich die Vermieterin (Fambuca-Camping GmbH) unter **079 567 94 00** zu informieren. Es muss in jedem Fall ein Polizeirapport veranlasst werden. Das Unfallprotokoll muss in jedem Fall ausgefüllt und bei Fahrzeugrückgabe dem Vermieter sofort übergeben werden. Wählt der Mieter einen anderen Pannendienst als den von uns angegebenen (siehe Vorderseite), so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Mieters.

Mietzeiten

Die Übergabe des Reisemobils an unsere Mieter erfolgt in der Regel am Freitagnachmittag ab **14:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr**. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt jeweils am Freitagvormittag zwischen **9:30 und 10:00 Uhr**. Die vertraglich vereinbarten Abhol- und Rückgabezeiten sind verbindlich.

Bestimmungen

1. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht, so haftet der Mieter für das Fahrzeug, bis die Fambuca-Camping GmbH es entgegengenommen hat. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Fahrzeug-Übergabeprotokoll erstellt. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages. Die vereinbarten Zeiten der Übergabe und Rücknahme sind einzuhalten. Bei Verspätungen jeglicher Art muss der Vermieter sofort telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umrufe kann der Vermieter pro angefangene Stunde CHF 30.- verrechnen. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadensersatzansprüche (inkl. damit zusammenhängende Kosten wie bspw. Gerichtskosten oder Anwaltshonorare) von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden vom Mieter getragen. Der Vermieter haftet nicht für die verspätete Fahrzeugübergabe an einen Mieter, wenn diese zurückzuführen sind, auf:

- Versäumnisse auf Mieterseite;
- unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich festgelegten Leistung nicht beteiligt ist (insbesondere die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch den Vermieter);
- höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches der Vermieter trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Bei frühzeitiger Fahrzeugrückgabe hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietreduktion. Falls Sie bei der Fahrzeugübernahme Mängel bemerken, sind Sie verpflichtet, diese dem Vermieter sofort mitzuteilen und im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Mängel aus normaler Abnutzung sind davon nicht betroffen.

2. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. In Absprache mit dem Vermieter ist eine Mietverlängerung von maximal 1 Stunde möglich, danach wird eine Halbtagesmiete bis am nächsten Morgen um 7.00 Uhr verrechnet. Schäden, Mängel und andere ausserordentliche Ereignisse sind unaufgefordert zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden nachträglich verrechnet.

3. Nutzungsberechtigung / Auslandsfahrten

Ohne schriftliche Bestätigung des Vermieters, ist das Führen des Fahrzeugs nur der auf dem Mietvertrag aufgeführten Person gestattet. Der Mieter/Fahrer bestätigt, über die nötigen Bewilligungen zum Führen der jeweiligen Fahrzeugkategorie zu verfügen. Die Nutzungsberechtigung erlischt mit der im Mietvertrag schriftlich vereinbarten Rückgabe. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Namen und Adressen aller Fahrer bekannt zu geben. Fahrten ins Ausland sind nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters gestattet. Bei Auslandsfahrten ist der Mieter für die Einhaltung der landesspezifischen Auflagen verantwortlich (wie z.B. Maut/Vignette, Plaketten, Alkoholtester, Bereifung, Warnwesten, CH-Kleber usw.) und hat die Kosten selbst zu tragen. Bei Auslandsfahrten übernimmt der Vermieter keine Haftung für die Nichteinhaltung der landesspezifischen Auflagen.

4. Haftung des Mieters

Folgendes Verhalten ist im Rahmen dieses Mietverhältnisses nicht gestattet. Es besteht keine Versicherungsdeckung und der Mieter haftet für jeden Schaden vollumfänglich:

- Fahrten ins Ausland ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters;
- Fahrten ohne erforderliche Bewilligungen, Lernfahrten, Abschleppfahrten;
- Schäden im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, Betäubungsmittel und/oder Medikamenten;
- Schäden im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsübertretungen und/oder fahrlässigem Verhalten;
- Fahrten in Nicht-EU Länder sowie in Krisen- und Kriegsgebiete sind strikte verboten;
- Geländefahrten, Rennen und Motorsport-Veranstaltungen;
- Unsachgemässer Gebrauch im Allgemeinen;
- Entgeltliche oder gewerbliche Personen-/Warentransporte aller Art;
- Weitervermietung und Überlassen des Fahrzeugs an Dritte (auch an Familie, Bekannte etc.);
- Selbständige Reparaturen des Fahrzeugs, der Ausstattung und des Zubehörs;

- Der Mieter ist für alle anfallenden Kosten wie Schäden, Selbstbehalte, Mietverlängerung etc. haftbar;
- Aussenreinigung des Fahrzeugs;
- Betreten der Fahrzeug- und Aufbautächer;
- Rauchen im Fahrzeug ist untersagt (bei Missachtung wird eine komplette Innenreinigung und ein Minderwert von CHF 1'000.- verrechnet);
- Für grobfahrlässige Schäden und Folgeschäden, die nicht mit einem Kollisionsschaden in Verbindung gebracht werden, haftet der Mieter vollumfänglich (z.B. für unsachgemässen Gebrauch, Falschbetankung, Überladung des Fahrzeugs, falsche oder unterlassene Ladesicherung etc.).

Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden am und im Fahrzeug, sowie für alle Schäden am Zubehör, welche nicht im Protokoll bei Übernahme des Fahrzeugs aufgeführt sind.

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden aus unsachgemässer/grobfahrlässiger Benutzung, wie z.B. Motorschaden, Getriebeschaden, Kupplungsschaden etc.

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel / Schäden innert 24 Stunden nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeugs durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser das Recht, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

5. Versicherung und Mieterselbstbehalte

Für Schäden, die von der Vollkaskoversicherung gedeckt sind, haftet der Mieter im Rahmen der aufgeführten Selbstbehalte. Folgende Selbstbehalte sind im Schadenfall durch den Mieter zu tragen:

CHF 1500.- pro Schadenfall: Wagenpanne im Ausland.

CHF 1000.- pro Schadenfall: bei Haftpflichtschäden Elementar-, Wild- und Glasschäden (inkl. Bonusverlust).

CHF 2000.- bei Diebstahl des Mietfahrzeugs.

CHF 2000.- bei Schäden am Mietfahrzeug (inkl. Bonusverlust + Mietausfallentschädigung).

Die Zahlungsfrist für Selbstbehalte und Rechnungen beträgt 20 Tage. Für Mahnungen, Inkasso und/oder Betreibungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- erhoben (pro Schritt).

Die Haftungsfreistellung bzw. die Versicherungsdeckung entfällt insbesondere, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Mieter haftet diesfalls vollumfänglich. Regressansprüche bleiben vorbehalten. Die Vermieterin hält sich das Recht vor, den Mieter für allfällige von der Versicherung nicht gedeckte Schäden haftbar zu machen. Darunter fallen Schäden am Fahrzeug, an Felgen und Reifen, Motor und Getriebeschäden sowie auch mechanische und elektronische Schäden etc., welche durch nicht ordnungsgemässes Fahren entstanden sind. Für Unfälle bzw. Schäden, welche durch Grobfahrlässigkeit (wie nicht ordnungsgemässes Fahrverhalten bei Regen, Schneefall, Eisglätte, Hagel, zu nahem Auffahren, Missachtung der Fahrzeughöhe, Überladung etc.) und/oder aufgrund von Alkohol- bzw. Betäubungsmittelkonsum aller Art und aufgrund von illegalem Verhalten verursacht werden, haftet der Mieter.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist Sache des Mieters.

6. Transportgüter / Transportvorschriften

Versicherung und Transportvorschriften sind Sache des Mieters. Der Mieter muss Nutzlast, Dachlast, Anhängelast usw. gemäss Wagendokumenten einhalten. Die Nutzlast bei Fahrradträgern für zwei Fahrräder beträgt 35 kg, bei Fahrradträgern für 4 Fahrräder beträgt die Nutzlast 60 kg. Akkus von E-Bikes müssen im Fahrzeuginnenraum transportiert werden. Eine Transportgüterversicherung besteht nicht und muss, wenn gewünscht, durch den Mieter abgeschlossen werden. Gasflaschen müssen im Fahrzeug gesichert sein. Sie dürfen angeschlossen sein, jedoch muss der Gashahn an der Flasche zuge dreht sein.

7. Treibstoffkosten

Treibstoffkosten sind nicht im Mietpreis enthalten. Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und muss vollgetankt an den Vermieter retourniert werden. Muss das Fahrzeug durch den Vermieter nachgetankt werden, werden CHF 3.00 pro 10 km berechnet. Der Betrag für allfällige Nachtanken ist sofort geschuldet.

8. Bussgelder / Gebühren

Der Mieter haftet vollumfänglich für allfällige Bussgelder und/oder Gebühren (wie z.B. Kraftstoffgebühren, Mautgebühren-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren und sonstige Strafgebühren). Zusätzlich wird pro Ereignis eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.

9. Prüfindteralle

Der Mieter verpflichtet sich, Öl- und Kühlerwasserstände, Reifen und Beleuchtung regelmässig zu prüfen und bei Notwendigkeit in Ordnung zu bringen. Regelmässig heisst, alle 2'000 km. Der Vermieter vergütet belegte Aufwendungen bis CHF 100.00. Bei Aufleuchten von Warnleuchten (wie z.B. der Ölleuchte oder der Kühlerwasserleuchte) muss die Weiterfahrt unverzüglich gestoppt und das Fahrzeug in Ordnung gebracht werden. Es darf nur Öl nachgefüllt werden, welches im jeweiligen benutzen Fahrzeug im Handbuch beschrieben ist. Rotes und blaues Kühlerwasser darf nicht gemischt werden. Meldet der Bordcomputer einen niedrigen Adblue-Stand, muss dies bei der nächstgelegenen Möglichkeit wieder aufgefüllt werden. Wird Adblue nicht nachgefüllt, fällt der Motor ins Notlaufprogramm. Die maximale zu erreichende Geschwindigkeit beläuft sich auf ungefähr 10km/h.

10. Unfall, Pannen, Reparaturen und Schäden

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust von Fahrzeug/Schlüssel/Zubehör, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden muss der Mieter sofort die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Bei jedem Ereignis ist sofort der Vermieter zu informieren. Alle relevanten Dokumentationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Vermieter einzureichen.

Der Mieter hat bei allen erwähnten Ereignissen, selbst bei geringfügigen Schäden, sofort den Sachverhalt mit Fotos zu dokumentieren und einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Bei Unfall muss das im Fahrzeug vorhandene, europäische Unfallprotokoll ausgefüllt werden, dabei ist auch der Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge aufzunehmen.

Bei selbstverschuldeten Pannen und Schäden (z.B. Reifenschäden durch Kollision mit Randsteinen, Schlüsselverluste oder -defekte, Lieferung des Ersatzschlüssels Pannen aufgrund von falsch verwendetem Treibstoff, Schäden durch Licht brennen lassen, etc.) werden die entstehenden Kosten vollumfänglich an den Mieter weiterverrechnet und im Schadensfall wird eine Umtriebspauschale von Fr. 250.- erhoben werden.

Reparaturen über CHF 100.- (siehe unten Ausnahmen) und Mängel, die der Mieter nicht selber beseitigen muss, sowie notwendige Reparaturen hat der Mieter umgehend dem Vermieter zu melden und die Weisungen bezüglich Mangelbeseitigung zu befolgen. Da die Fahrzeuge in der Regel unter Werksgarantie stehen, ist eine Vertragswerkstatt aufzusuchen. Für Auslagen im Zusammenhang mit Mängeln und Reparaturen (wie Motorenöl, Ersatzteile, Reparaturkosten) ist vorgängig eine Kostengutsprache des Vermieters notwendig. Im Rahmen einer Kostengutsprache getätigte Auslagen werden dem Mieter bei Rückgabe der Mietsache auf Vorlage der entsprechenden Original-Quittungen erstattet, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen sind. Reparaturen in Eigenregie des Mieters sind untersagt.

Bei Reifenschäden durch den Mieter ist dieser vollumfänglich für die Reparatur und den Ersatz des oder der Reifen(s) verantwortlich. Bei bereits abgenutzten aber noch verkehrstauglichen Reifen müssen gemäss dem geltenden Strassenverkehrsgesetz bei einem Reifenschaden beide Reifen (auf der gleichen Achse; hinten oder vorne) ersetzt werden. Der Mieter oder die Mieterin ist selbst dafür verantwortlich, neue und gleichwertige Reifen zu organisieren. Für die Montage kann unter Umständen ein Pannenservice durch den Vermieter organisiert werden. Die entstehenden Kosten werden an den Mieter weiterbelastet.

Bei unsachgemässer Verwendung des Wassersystems im Mietfahrzeug (Wasserpumpe, Boiler, Frischwasser-, Grauwasser- und Schwarzwassertank), wird der Mieter vollumfänglich für allfällige Schäden belangt. Der Frischwassertank ist durch ein automatisches Frostschutzventil auf Vereisung geschützt. Der Grauwassertank ist in den meisten Fahrzeugen beheizbar und dadurch auf Vereisung geschützt. Die Aktivierung der Grauwasserheizung muss manuell betätigt werden. Die Wasserpumpe darf nur mit gefülltem Frischwassertank aktiviert werden. Schäden aufgrund Trockenlaufs werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Wir empfehlen, während der Fahrt den Wassertank zu entleeren, um das Gesamtgewicht nicht zu überschreiten.

Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden am und im Fahrzeug, sowie für alle Schäden am Zubehör, welche nicht im Protokoll bei Übernahme des Fahrzeugs aufgeführt sind.

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden aus unsachgemässer/grobfahrlässiger Benutzung, wie z.B. Motorschaden, Getriebeschaden, Kupplungsschaden etc. Verschmutzungen von Matratzen (Blut- Urin- oder sonstige Verunreinigungen) sind nicht möglich vollständig zu reinigen und werden mit dem Austausch der Matratzen an den Mieter verrechnet. Der Mieter ist verpflichtet, die Matratzen mit Leintüchern zu schützen. Beschädigte und fehlende Gegenstände werden dem Mieter verrechnet.

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel / Schäden innert 24 Stunden nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeugs durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser das Recht, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet einen Ersatzwagen zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter haftet nicht für dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art. **Der Mieter hat kein Anrecht auf Mietreduktion.**

11. Fahrzeugausfall während der Mietdauer

Die Versicherungen und Pannenservice gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Pannen ist sofort der Vermieter zu informieren. Der Pannenservice und/oder Abschleppservice wird direkt durch die Versicherung des Vermieters organisiert (Telefonnr., siehe Vorderseite). Kosten für Pannen- und/oder Abschleppservice, welche nicht durch die Versicherung organisiert und getragen werden, sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. **Der Vermieter ist nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.** Der Vermieter haftet nicht für dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art. **Der Mieter hat kein Anrecht auf Mietreduktion.** Es besteht ein Anrecht auf europaweit abgedeckten Pannenservice durch die Versicherungsgesellschaft. Eine Garantie für eine Reparatur wird durch den Vermieter nicht übernommen. Im Pannenfall ist die Mobilität des Mieters über die Versicherungsgesellschaft in den meisten europäischen Ländern garantiert.

12. Persönliche Gegenstände des Mieters

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände und Wertsachen des Mieters (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung). Der Mieter hat selbst für eine adäquate Versicherung zu sorgen.

13. Fahrzeugreinigung durch Mieter

Die komplette Innenreinigung & Aussenreinigung des Fahrzeuges obliegt dem Mieter. Folgende Reinigungen sind durch den Mieter zu erledigen:

- Entleerung, Spülung und Reinigung der WC-Kassette (bei nicht oder nicht vollständigen Erledigung werden CHF 200.- verrechnet);
- Entleerung des Abwassertanks (bei nicht oder nicht vollständigen Erledigung werden CHF 200.- verrechnet);
- Trocken- und Nassreinigung des Wohnmobil-Innenraumes inkl. aller Stauräume, Garage, Kühlschrank, Nasszelle, Toilettenkassette, Toilettenkassettenfach, Boden, Wände, Auflageflächen unter den Matratzen, Fahrerhaus, Türgriffe etc.
- Die Waschbecken und Siphon in der Küche und der Nasszelle, dürfen nicht gelöst oder entfernt werden für die Reinigung
- Sämtliche Acrylfenster, Bildschirme, Displays und gegebenenfalls der Fernseher dürfen nicht mit Glasreiniger oder anderen Reinigungsmitteln geputzt werden.
- Trocken- und Nassreinigung der Polster bei Verschmutzung
- Komplettreingung des benutzten Campingzubehörs
- Sollte das Fahrzeug nicht in einem tadellos gereinigten Zustand retourniert werden wird eine erneute komplette Reinigung durch uns durchgeführt und die Endreinigungspauschale verrechnet (CHF 200.-)
- Aussenreinigung wird von der Fambuca Camping GmbH übernommen.
- Endreinigung (CHF 200.-) kann im Buchungsprozess dazugebucht werden

14. Optionale Endreinigung durch Vermieter

Gerne übernehmen wir die Endreinigung für Sie. Diese können Sie bei der Bestellung dazubuchen. Die optionale Endreinigungspauschale von CHF 200.- beinhaltet eine Innenreinigung bei normaler Verschmutzung des Fahrzeugs. Das Fahrzeug muss in jedem Fall besenrein abgegeben werden. Bei übermässiger Verschmutzung, z.B. dreckige Polster, Matratzen oder klebrige Ablagerungen, wird der zusätzliche Aufwand mit CHF 80.- pro Stunde berechnet (Mindestbetrag CHF 80.-). Die vollständige Entleerung und Spülung des WC-Tanks und Entleerung des Abwassertanks sind in jedem Fall Sache des Mieters. Falls diese Arbeiten nicht oder nur teilweise vom Mieter erledigt sind, werden dem Mieter pro Tank CHF 200.- verrechnet.

15. Haustiere

Haustiere sind in den Fahrzeugen der Fambuca Camping GmbH nicht erlaubt. Wird ein Haustier ohne Bewilligung durch den Vermieter mitgeführt, werden CHF 1'000.- fällig aus hygienischen Gründen und für den Minderwert des Fahrzeugs.

16. Zahlung

Nach Erhalt der Reservierungsbestätigung und den Zahlungsinformationen ist innerhalb von 5 Werktagen eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent des Gesamt-Mietpreises auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis inkl. der Kautions von CHF 1'000.- muss bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Eine Übergabe des Fahrzeugs ohne komplette Zahlung des Mietpreises und der Kautions ist ausgeschlossen.

17. Kautions

Die Kautions ist nicht Bestandteil der Miete. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Die Kautions in der Höhe von CHF 1'000.- wird nach ordnungsgemässer Fahrzeugrückabgabe innert 5 Arbeitstagen zurückbezahlt. Allfällige Schäden, Zusatzkosten oder eine ausserordentliche Reinigung werden in Abzug gebracht. Bis zur abschliessenden Klärung der Höhe der Kosten hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten. Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kautions ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles zurückbehalten.

18. Annullierung

Bei einem Vertragsrücktritt des Mieters fällt in jedem Fall eine Bearbeitungspauschale von CHF 100.- an. Eine Annullierung muss zwingend schriftlich erfolgen. Diese wird vom Vermieter ebenfalls schriftlich bestätigt. Folgende Annullierungskosten entstehen:

- 30% des Mietpreises vom Datum der Reservationsbestätigung bis zum 60. Tag vor Mietbeginn
- 50% des Mietpreises vom 59. bis und mit 41. Tag vor Mietbeginn
- 70% des Mietpreises vom 40. bis und mit 15. Tag vor Mietbeginn
- 100% des Mietpreises ab dem 14. Tag vor Mietbeginn

Massgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

19. Haftungsausschluss

Jede Haftung des Vermieters für sich und die von ihm eingesetzten Hilfspersonen gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

20. Schlussbestimmungen

Der Mieter anerkennt den Mietvertrag mit allen Vertragsabschnitten, Allgemeinen Vertragsbedingungen und Mietbedingungen, Übergabe- und Rücknahmeprotokolle sowie dem detaillierten Schadensformular und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zu seiner Person sowie den weiteren Vertragsdetails und Dokumenten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Jegliche Änderung und/oder Ergänzung des Mietvertrages und/oder der vorliegenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Vermieterin.

Fambuca Camping GmbH / Juni 2024